

## ➤ EBZ - Beantragung der prozentualen Zuschusshöhe (Bonus, Härtefall)

Im [BMV-Z Anlage 15](#) § 11 ist u. a. festgehalten, dass der Vertragszahnarzt bei der Antragsstellung von Versorgungsmitteln mit Zahnersatz und Zahnkronen die *"Höhe der Festzuschüsse in Prozent **anhand des vorgelegten Bonusheftes**"* bzw. das *"Kennzeichen für Härtefall (optional)"* an die Krankenkassen übermittelt.

Zusätzlich wurde in der nachstehenden Protokollnotiz vereinbart: *"Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Zahnarzt im Nachhinein für eine falsche Angabe der Höhe der Festzuschüsse in Prozent nicht haftbar gemacht werden kann, wenn die Krankenkasse bei der Prüfung des Antrags eine andere Höhe der Festzuschüsse ermittelt."*

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Anrufe von Praxen mit der Anmerkung, dass die Krankenkasse nach Prüfung des eingegangenen Antragsdatensatzes einen Antwortdatensatz mit geänderter (niedrigerer) prozentualer Zuschusshöhe an die Zahnarztpraxis übermittelt, obgleich der Zahnarztpraxis ein lückenloser Bonusnachweis vorliegt. In diesem Fall ist der Versicherte gefordert, einen vollständigen Bonusnachweis bei seiner Krankenkasse vorzulegen. Erkennt die Krankenkasse den Nachweis an, kann sie eine nachträgliche Änderung der Zuschusshöhe (höherer Bonus/Härtefall) in ihrem System vornehmen. Die Zahnarztpraxis erhält von der Krankenkasse einen neuen Antwortdatensatz mit geänderter Zuschusshöhe und der ursprünglichen Antragsnummer. Die Festzuschussbeträge ändern sich automatisch mit der Übernahme der Änderungen im PVS.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Ihrer Angabe der Zuschusshöhe der Patient Ihnen das Bonusheft vorzulegen hat. Sollte kein Bonusheft mit entsprechenden Nachweisen vorliegen, beschränkt sich die Zuschusshöhe auf 60 %.

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben im [BMV-Z Anlage 15b](#) einige Szenarien des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens vereinbart. Für den BEMA Teil 5 (Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) sind folgenden Szenarien beschrieben:

1. Genehmigung erfolgt entsprechend Beantragung
2. Genehmigung erfolgt mit geänderten Festzuschussbeträgen bzw. geänderter prozentualer Zuschusshöhe
3. Ablehnung durch die Krankenkasse „andere Festzuschuss-Befunde“
4. Nach Genehmigung erfolgt Änderung der Planung (z. B. Befund- oder Therapieänderung) durch den Zahnarzt
5. Verlängerung des HKP
6. Behandlung in Therapieschritten
7. Reparatur/Wiederherstellung mit Genehmigung
8. Nachträgliche Änderung der Zuschusshöhe (Bonusheft/Härtefall) durch die Krankenkasse
9. Krankenkasse liegt genehmigter HKP von Zahnarzt 1 vor; Zahnarzt 2 reicht HKP für denselben Patienten mit gleichem Versorgungsgebiet ein; Patient entscheidet sich für Zahnarzt 1
10. Krankenkasse liegt genehmigter HKP von Zahnarzt 1 vor; Zahnarzt 2 reicht HKP für denselben Patienten mit gleichem Versorgungsgebiet ein; Patient entscheidet sich für Zahnarzt 2
11. Krankenkasse liegen zwei nicht genehmigte HKP für denselben Patienten mit gleichem Versorgungsgebiet vor

Ansprechpartner:

➤ Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder [marion.wisch@kzv-hamburg.de](mailto:marion.wisch@kzv-hamburg.de)

➤ Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder [andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de](mailto:andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de)

### ➤ Punktwerte für 2023 (Primärkassen)

Die Vergütungsverhandlungen mit den Primärkassen für 2023 konnten erfolgreich – unter Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstwerte - abgeschlossen werden.

Punktwert ab 01.01.2023	Primärkassen
KFO	1,0236 €
IP/FU	1,3081 €
Verteilungspunktwert KCH/PAR/KBR:	1,2379 €

Die erzielten Verhandlungsergebnisse stehen noch unter Gremiovorbehalt und dem Vorbehalt der rechtlichen Prüfung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden.

### ➤ Punktwerte: Sonstige Kostenträger ab 01.01.2023

Nunmehr wurden auch die Punktwerte für den Sachleistungsbereich (KCH, KBR, PAR) ab 01.01.2023 für folgende Kostenträger angehoben:

- AOKn (Status 4 / nur Wohnort Hamburg)
- Sozialbehörde (AsylbLG Zentrale Erstaufnahme Hamburg)
- Sozialbehörde (Dienstleister: AOK Bremen/Bremerhaven, Status 4 und 9/nur Wohnort Hamburg)

Punktwert ab 01.01.2023	
KFO	1,0236 €
IP/FU	1,3081 €
KCH/PAR/KBR:	1,2362 €

### ➤ Punktwerte: Heilfürsorgeberechtigte (Bundespolizei und Bundeswehr)

Die KZBV konnte für den Bereich Heilfürsorge mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) und dem Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) eine Einigung über die Höhe der Punktwerte für das Jahr 2023 erzielen. Der Punktwertsteigerung liegt ein prozentualer Steigerungssatz für das Jahr 2023 in Höhe von 3,45 % zugrunde.

Punktwert ab 01.01.2023	Bundespolizei Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI)	Bundeswehr Bundesministerium für Verteidigung (BMVg)
KCH/PAR/KBR	1,3476 €	1,3476 €
KFO/ZE:	1,1572 €	1,1572 €
IP:	1,4373 €	1,3476 €
Für die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs wurde ab 01.01.2023 eine Pauschale in Höhe von 1,9064 € je KCH-Fall vereinbart. Die Vergütung erfolgt automatisch mit der Zahnarztgutschrift.		

Die aktualisierte Punktwertübersicht finden Sie auf unserer [Website \(Login erforderlich\)](#) und in der Anlage.

## ➤ Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) Update Version 3.1.7.1

Die KZBV hat auf ihrer Website [das aktuelle Update zur Digitalen Planungshilfe](#) auf Version 3.1.7 veröffentlicht. Das Update berücksichtigt die zum 01.01.2023 geltenden neuen Festzuschussbeträge. Ergänzend können Sie Informationen zu den Änderungen bei den Befund- und Therapiekürzeln zum 1. Juli 2022 herunterladen.

### Vergütung bei Unfallversicherungsträgern ab 01.02.2023

Die Vertragspartner des Abkommens über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten, KZBV, DGUV und SVLFG, haben für 2023 eine Anpassung der Vergütung vereinbart.

Die neuen Vergütungen sind für zahnärztliche Leistungen, die ab **01.02.2023** erbracht werden, anzusetzen. Die Erhöhungen gegenüber 2022 betreffen insbesondere den Punktwert für alle zahnärztlichen Leistungen (ohne die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) sowie den Bericht "Zahnschaden".

<b>Punktwert für alle zahnärztlichen Leistungen</b> (ohne die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen)	1,41 €
<b>Bericht "Zahnschaden"</b> gemäß Ziffer 1.1 des Abkommens	22,78 €

Die Vergütungen folgender Leistungen werden unverändert fortgeschrieben, da sie bereits im Jahr 2022 umfangreich erhöht worden sind:

- Berufskrankheitenanzeige (17,96 €)
- Leistungen für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 4 des Abkommens, Gebührenverzeichnis)

## ➤ Änderungen zu den BEL-Leistungen 002 3, 005 1, 005 2 und 005 3

Der GKV-Spitzenverband und der Verband der Zahntechniker-Innungen haben zum 01.01.2023 eine [Änderungsvereinbarung zum BEL-Verzeichnis](#) beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Abrechenbarkeit der BEL-Nr. 002 3 ("Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung-Verwendung von Kunststoff"). Diese Leistung konnte bisher auch für die Herstellung eines Kunststoffsockels bei der Modellherstellung (BEL-Nrn. 005 1, 005 2 und 005 3) abgerechnet werden.

Ab dem 01.01.2023 ist dies nicht mehr möglich. Die BEL-Nr. 002 3 kann jetzt nur noch bei einer Teleskopprothese für die Darstellung von im Mund verbleibenden individuellen Primärteilen oder zur besonderen Darstellung von Zahnfleischpartien abgerechnet werden.

Eine Abrechnung von BEL-Nrn. 005 1, 005 2 und 0053 neben der BEL-Nr. 002 3 ist nicht mehr möglich.

Ansprechpartner:

- Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder [marion.wisch@kzv-hamburg.de](mailto:marion.wisch@kzv-hamburg.de)
- Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder [andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de](mailto:andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de)

**➤ Verzeichnis der Hamburger Fachzahnärzte für Kieferorthopädie**

In der Anlage erhalten Sie das aktualisierte Verzeichnis der Hamburger Fachzahnärzte für Kieferorthopädie und derzeit tätigen "Angestellten Kieferorthopäden" ab 10 Stunden/Woche.

Das Verzeichnis beinhaltet ausschließlich Zahnärzte mit einer Anerkennung für das Fachgebiet "Kieferorthopädie" durch die Zahnärztekammer.

Sie können das [Verzeichnis auch auf unserer Website](#) abrufen.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Susanne Oetzmann-Groß: ☎ 36 147-173 oder [s.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de](mailto:s.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de)